

ZH_HANDELSGERICHT HG180205 vom 10. Dezember 2020

Zh Handelsgericht, 2020-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG180205

FR: ZH_HANDELSGERICHT HG180205 du 10 décembre 2020

IT: ZH_HANDELSGERICHT HG180205 del 10 dicembre 2020

Erwägungen

E. 2

Höhe der Berufsbeiträge

E. 2.1

Parteivorbringen

E. 2.1.1

Der Kläger hält zusammengefasst fest, die Höhe der Forderung sei nicht mehr zu prüfen. Zur Begründung wiederholt er seine Argumentation, wonach sowohl der Bundesrat als auch das SECO sich mit der Höhe der bezogenen Beiträge befasst und nichts gegen die Höhe eingewendet hätten (vgl. act. 19 S. 7 Rz. 14, S. 10 Rz. 27, S. 11 Rz. 31). Es sei Sache der Beklagten nachzuweisen, dass die Beiträge übermässig seien (vgl. act. 30 S. 9 Rz. 14).

E. 2.1.2

Die Beklagte bringt eine Vielzahl von Gründen vor, die ihrer Ansicht nach zur (teilweisen) Klageabweisung führen. Die Beiträge seien unverhältnismässig und verstieszen gegen das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip, die Koalitions- und Vereinsfreiheit, die "persönliche Dispositionsfreiheit" sowie das Legalitätsprinzip (vgl. act. 26 S. 6).

E. 2.2

Rechtliches

E. 2.2.1

Wie bereits festgehalten, liegt es in der Kompetenz des hiesigen Gerichts, die Beitragshöhe auf ihre Gesetzeskonformität hin zu überprüfen (vgl. Erw. II.1).

E. 2.2.2

Die Behauptungslast hält die Parteien an, alle Tatsachenbehauptungen aufzustellen, die geeignet und erforderlich sind, ihr Vorbringen zum Durchbruch zu verhelfen. Implizite Vorbringen gelten als mitbehauptet und sind für eine schlüssige Behauptung zunächst noch nicht darzulegen. Sie sind erst dann näher auszuführen, wenn die Gegenpartei die impliziten Sachvorbringen bestreitet (vgl.

- 16 - WALTER, Hans Peter, in: Hausheer/Walter (Hrsg.), Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Band I, 1. Abteilung, Einleitung und Personenrecht: Einleitung, Bern 2012, N 184 ff. zu Art. 8 und Beispiele in N 185 zu Art. 8). Die Behauptungslast obliegt jener Partei, die auch die Beweislast trägt (vgl. JUNGO, Alexandra, in: Schmid, Jörg (Hrsg.), Zürcher Kommentar zu Art. 8 ZGB, Die Beweislast, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2018, N 25). Die Bestreitungslast trifft den Behauptungsgegner:

Vorbringen der Gegenseite, die er nicht bestreitet, gelten als von ihm anerkannt (WALTER, Hans Peter, in: Berner Kommentar, a.a.O., N 191 zu Art. 8). Die Substanziierungslast hält schliesslich fest, wie ausführlich eine Behauptung zu halten ist (WALTER, Hans Peter, in: Berner Kommentar, a.a.O., N 199 zu Art. 8). Die Substanziierungslast hängt vom konkreten Parteiverhalten ab: Wird eine zunächst schlüssig, aber undifferenzierte Behauptung bestritten, ist die bestrittene Behauptung nicht mehr nur in ihren Grundzügen darzustellen, sondern so umfassend und klar, dass darüber Beweis abgenommen werden kann (BGE 127 III 365, S. 368 E. 2b; WALTER, Hans Peter, in: Berner Kommentar, a.a.O., N 200 zu Art. 8; BRÖNNIMANN, Jürgen C., Die Behauptungs- und Substanziierungslast im schweizerischen Zivilprozessrecht, Diss. Bern 1989 (=ASR 522), S. 150).

E. 2.2.3

Art. 3 Abs. 2 lit. b AVEG hält fest, dass Bestimmungen über Kontrollen, Kautionen und Konventionalstrafen nur allgemeinverbindlich erklärt werden dürfen, wenn die Kontrollkostenbeiträge der am Gesamtarbeitsvertrag nicht beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Anteile nicht übersteigen, die sich bei einer gleichmässigen Verteilung der tatsächlichen Kosten auf alle Arbeitgeber einerseits und auf alle Arbeitnehmer andererseits ergeben. Nach der Praxis des Bundesrates zur Allgemeinverbindlicherklärung wird die Höhe der Beiträge insbesondere durch zwei Kriterien begrenzt: Die effektive Verwendung der Gelder und die Höhe der Mitgliederbeiträge für Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände (vgl. Weisungen des SECO zur Allgemeinverbindlicherklärung von GAV, S. 5, abrufbar unter <https://www.seco.admin.ch>). Ausgeschlossen ist die Allgemeinverbindlicherklärung von Bestimmungen, die die Aussenseiter zur Leistung von Beiträgen verpflichten, die höher, gleich hoch oder nur wenig tiefer sind als die Mitgliederbeiträge (RONCORONI, Giacomo, in: Handbuch, a.a.O., N 172). Vollzugskostenbeiträge sind zweckgebunden und die Vertragsparteien dürfen sich mit diesen nicht bereichern. Allfällige Überschüsse aus Kontrollkostenbeiträgen sind in erster Linie für allgemeine Zwecke des betreffenden Wirtschaftszweiges zu verwenden (RONCORONI, Giacomo, Handbuch, a.a.O., N 175 f.).

E. 2.2.4

Nicht zu den Vollzugskosten zählen die Kosten der beruflichen Weiterbildung sowie die Einzahlungen in den Sozialfonds zur Subventionierung der Krankentaggeldversicherung. Das AVEG regelt die Beiträge der beruflichen Weiterbildung sowie Beiträge für den Sozialfonds nicht ausdrücklich. Auch für diese Beiträge gilt ein Bereicherungsverbot der Vertragsparteien sowie das Gleichbehandlungsgebot, d.h. keine Schlechterstellung der Aussenseiter im Vergleich zu den Mitgliedern (vgl. RONCORONI, Giacomo, in: Handbuch, a.a.O., N 178 zu Art. 1–21 AVEG; vgl. auch Mitteilungsblatt des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Arbeitsrecht und Arbeitslosenversicherung, Nr. 28 1980, S. 32 N 16).

E. 2.2.5

Alle Beiträge müssen für die vorgesehenen Verwendungszwecke effektiv laufend gebraucht werden. Eine Vermögensbildung, die über normale Reserven hinausgeht, ist nicht zulässig (vgl. Weisungen des SECO zur Allgemeinverbindlicherklärung von GAV, a.a.O., S. 5).

E. 2.3

Würdigung

E. 2.3.1

Zwischen den Parteien ist strittig, ob die im GAV vorgesehene Beitragshöhe zulässig ist. Die Parteien sind sich auch darüber uneinig, wer hinsichtlich der Würdigungsbasis die Behauptungs-, Bestreitungs- und Substanziierungslast trägt (vgl. act. 30 S. 9 Rz. 14; act. 11 S. 7).

E. 2.3.2

Der Kläger hat seine Forderung in seiner ersten Rechtsschrift schlüssig behauptet. Die Beklagte entgegnet, die zu entrichtenden Beiträge seien, insbesondere was deren Höhe anbelange, rechtswidrig. Wer zur Abwehr eines vertraglichen Anspruchs Rechtswidrigkeit des Anspruchs behauptet, muss die Tatsachen beweisen, die eine Rechtswidrigkeit begründen (vgl. WALTER, Hans Peter, in: Berner Kommentar, a.a.O., N 288 ff. zu Art. 8). Dieser Grundsatz darf vorliegend indes nicht unbesehen angewendet werden, da er Fälle betrifft, in denen es um

- 18 - vertragliche Ansprüche im engeren Sinn geht. Damit sind Sachverhalte innerhalb des Vertragsrechts gemeint, die von freiwillig eingegangenen, gegenseitigen Verbindlichkeiten handeln. Zentral ist für diese Sachverhalte der Begriff der übereinstimmenden gegenseitigen Willensäusserungen (Art. 1 Abs. 1 OR). Wer etwas vereinbart, das er später für rechtswidrig hält, muss seine geänderte Rechtsauffassung erklären. Vorliegend wurde aber die Pflicht zur Leistung von Beiträgen (sowie deren Höhe) zwischen den GAV-Partnern vereinbart. Erst mit der Allgemeinverbindlicherklärung wurde die Wirkung dieser indirekt-schuldrechtlichen Bestimmung des GAV auf die Aussenseiter ausgedehnt. Es liegt folglich kein klassischer Vertragsschluss zwischen den Parteien vor. Die Allgemeinverbindlicherklärung muss gerade wegen des ihr innewohnenden Zwangs bestimmte rechtliche Anforderungen erfüllen. Damit ein Anspruch gegen den Aussenseiter bejaht werden kann, müssen die gesetzlichen Vorgaben an eine allgemeinverbindlich erklärte GAV-Bestimmung nicht bloss im Zeitpunkt des Entscheides über die Allgemeinverbindlicherklärung erfüllt sein, sondern im Sinne von Dauervoraussetzungen auch im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs (vgl. auch Botschaft GAV- AVE, a.a.O., S. 178), zumal sich die Angemessenheit der später tatsächlich fälligen Beiträge im Zeitpunkt der Allgemeinverbindlicherklärung noch nicht abschliessend beurteilen lässt. Die Gesetzeskonformität der Beiträge ist eine Voraussetzung des klägerischen Anspruchs.

E. 2.3.3

Die Beklagte hat ihre Einwände gegen die klägerische Forderung ausreichend klar behauptet. Auch wenn einzelne ihrer Ausführungen unzutreffend und teilweise auf einem falschen Verständnis des Instruments der Allgemeinverbindlicherklärung gründen, hat sie ihr Hauptanliegen, wonach insbesondere die Höhe der Beiträge nicht den gesetzlichen Anforderungen entspreche, genügend schlüssig behauptet (vgl. act. 26 S. 4 oben). Dass sie dabei nicht mit konkreten Zahlen operiert, schadet ihr nicht.

E. 2.3.4

Wer sich mit dem (nicht bloss pauschal erhobenen) Vorwurf eines Aussenseiters konfrontiert sieht, die geforderten GAV-Beiträge seien zu hoch und verletzten übergeordnetes Recht, darf sich mit den Einwänden der Gegenseite nicht bloss cursorisch auseinandersetzen. Daran ändert in einem Gerichtsverfahren

- 19 - weder der Entscheid des Bundesrates betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung noch die Aufsicht durch das SECO etwas. Kommt hinzu, dass die betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitgeber in der Regel keinen genügenden Einblick in die Verwaltung von Kassen und anderen Einrichtungen besitzen (vgl. Botschaft GAV- AVE, a.a.O., S. 178). Deshalb hat der Kläger – angesichts der beklagten Einwände – seine Ein- und Ausgaben aus den Beiträgen und die mit den Beiträgen tatsächlich verfolgten Verwendungszwecke darzulegen, um seine Forderung nachvollziehbar zu begründen, sowie entsprechende Beweismittel anzubieten.

E. 2.3.5

Vorliegend hat der Kläger die rechtserheblichen Tatsachen seiner Klage jedoch nicht substantiiert dargelegt. Er begnügt sich mit dem Hinweis, dass der Bundesrat ausreichend geprüft habe, ob die Höhe der Beiträge den gesetzlichen Vorgaben entspreche (vgl. act. 19 Rz. 27) und das SECO die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften überprüfe, weshalb anzunehmen sei, dass die Forderung des Klägers gesetzeskonform sei (vgl. act. 19 S. 7). Dabei lässt der Kläger ausser Acht, dass der Bundesrat letztlich gestützt auf ihm vorgelegte Budgets sowie eines Finanzplanes eine bloss vorläufige Einschätzung der Angemessenheit der Beiträge vornehmen kann. Ob die Beiträge angemessen sind, muss in der Folge aber anhand der konkreten Zahlen und Verwendungszwecke beurteilt werden, nicht anhand von Annahmen. Unzutreffend ist auch das klägerische Vorbringen, die Mittelverwendung entziehe sich der Kognitionsbefugnis des Gerichtes (vgl. act. 30 S. 12 Rz. 20a). Die zulässigen Zwecke, die eine Beitragspflicht der Aussenseiter begründen können, sind begrenzt. Darum ist der mit den Einnahmen aus Aussenseiterbeiträgen tatsächlich verfolgte Zweck bedeutsam für die Frage, ob die Beiträge geschuldet sind. Der Kläger hätte sich auch deshalb veranlasst sehen sollen, sich mit der Höhe der Beiträge auseinanderzusetzen, weil das SECO den Kläger namentlich hinsichtlich des Verwendungszwecks sowie der Höhe der Beiträge bereits gerügt hat: So hielt F._____, Ressortleiterin beim SECO, in einer E-Mail vom 14. Februar 2018 fest, dass es sich bei den in einem Prüfergebnis vom 3. November 2017 aufgelisteten Verwendungszwecken nicht um solche handle, die über AVE-Beiträge finanziert werden können. Diese Zwecke seien von den Verbänden selbst zu finanzieren. Man habe von den Verbänden keine Bestätigung erhalten, dass die AVE-Beiträge in Zukunft nicht mehr für die erwähnten

- 20 - Punkte verwendet würden. Man bitte um eine entsprechende Bestätigung (vgl. act. 20/34, S. 1 f.; act. 26 S. 6). Weiter geht aus der eingereichten Korrespondenz hervor, dass das SECO festhielt, dass die Vollzugskosten für das Jahr 2015 im Verhältnis zu den effektiven Kosten zu hoch seien. Das SECO verlangte in der Folge um Mitteilung, welche Massnahmen diesbezüglich vom Kläger ergriffen würden (vgl. act. 20/34 S. 3). Der Kläger führt hierzu einzig aus, das SECO sei mit den vom Kläger abgegebenen Erklärungen "offenbar zufrieden" gewesen (vgl. act. 30 S. 5 Rz. 7), ohne den Inhalt solcher Erklärungen darzulegen. Wenn der Kläger in seiner Eingabe vom 2. September 2019 (Datum Poststempel) nach Aktenschluss erstmals (unvollständiges) Zahlenmaterial präsentiert (vgl. act. 30 S. 7 Rz. 11), hilft ihm das nicht weiter (zumal Zahlen nur für das Jahr 2018 eingereicht werden, für welches der Kläger ohnehin einzig den Akontobetrag für die erste Jahreshälfte einklagt). Aus den dargelegten Zahlen lässt sich nichts entnehmen, was in Bezug auf das vorliegende Verfahren entscheidend wäre, weshalb auch offen bleiben kann, ob die Eingabe novenrechtlich rechtzeitig erfolgte (vgl. bereits Erw. I. 3). Auch die klägerische Annahme, der Kläger könne eine Offenlegung der Zahlen nachholen, "sollte

das Gericht zum Schluss gelangen, dass [...] die Vollzugskostenbeiträge nach den Grundsätzen des Kostendeckungs- und/oder Äquivalenzprinzips zu überprüfen sind", geht fehl (vgl. act. 30 Rz. III.14). Unzutreffend ist auch die Annahme, die Jahresberichte des Klägers seien online abrufbar und darum gerichtsnotorisch (vgl. act. 30 Rz. III.14). Es hätte am Kläger gelegen, die Jahresberichte als Prozessbeilagen einzureichen bzw. als Beweismittel zu offerieren, wenn er aus diesen etwas ableiten wollte. Auch geht der Kläger nicht auf das Vorbringen der Beklagten ein, die vorgesehene Beitragshöhe verletze die Koalitionsfreiheit, weil Verbandsmitglieder die im GAV vorgesehenen Berufsbeiträge im Umfang von bis zu 80% des Mitgliederbeitrages zurückerstattet erhielten, wenn sie ihre Mitgliederbeiträge entrichteten (vgl. 26 S. 19 f.; Art. 7 Abs. 5 GAV Personalverleih und act. 3/32 Art. 13). Der Kläger bestreitet in seiner Eingabe nach Aktenschluss, dass eine Rabattierung von 80% gegen die Koalitionsfreiheit der Nichtmitglieder verstossen solle. Das Ausmass dieser Rückzahlungen sei allgemein bekannt und werde öffentlich kommuniziert. Wie die gesamte Jahresrechnung werde auch diese Position durch das SECO jährlich kontrolliert

- 21 - und sei bisher noch nie beanstandet worden (vgl. act. 30 S. 13 Rz. 20 lit. d). Damit setzt sich der Kläger ungenügend mit dem Einwand der Beklagten auseinander. Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge müssen deutlich tiefer sein als die Verbandsbeiträge (vgl. Weisungen des SECO zur Allgemeinverbindlicherklärung von GAV, a.a.O., S. 5).

E. 2.3.6

Die Substanziierung des klägerischen Anspruchs erscheint vorliegend überdies ohne Weiteres zumutbar, zumal – entgegen der Auffassung der Beklagten in der Duplik – die relevanten Zahlen nicht jeweils auf die Beklagte einzeln aufgeschlüsselt werden müssten. Die Beklagte irrt namentlich mit ihrer Ansicht, sie schulde einzig die Weiterbildungsbeiträge für tatsächlich bezogene Weiterbildungsangebote, weil die von ihr verliehenen Arbeitnehmer kaum Weiterbildungsangebote in Anspruch genommen hätten (vgl. act. 26 S. 10): Die Allgemeinverbindlicherklärung soll durch gleiche Bedingungen für alle Marktteilnehmer gerade den Solidaritätsgedanken des GAV-Rechts branchenweit verwirklichen und zu verbesserten Arbeitsbedingungen führen. Das bedingt eine branchenweite Kostenverteilung, eine gemeinsame Kostentragung durch die Marktteilnehmer hinsichtlich bestimmter Zwecke. Diese Kostenverteilung bzw. Kostentragung erschöpft sich – anders als das die Beklagte annimmt – nicht darin, den Marktteilnehmern ausschliesslich die von ihnen tatsächlich bezogenen GAV-Leistungen in Rechnung zu stellen.

E. 2.3.7

Der Kläger hat es bewusst unterlassen, sich mit den Argumenten der Beklagten und mit der Höhe der Beiträge auseinanderzusetzen. Mit diesem Vorgehen erfüllt der Kläger seine Obliegenheiten im vorliegenden Prozess nicht. Die GAV-Partner dürfen die Höhe der Aussenseiter-Beiträge nicht beliebig festsetzen, sondern müssen bestimmte gesetzliche Vorgaben einhalten. Die klägerseits gewählte Prozessstrategie verunmöglicht es dem hiesigen Gericht festzustellen, ob die Beiträge, welche der Kläger von der Beklagten verlangt, die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Auch kann nicht unbesehen angenommen werden, allenfalls die Kosten übersteigende Einnahmen bewegten sich noch im Rahmen zulässiger Reserven. Die Ein- und Ausgaben sind schlichtweg unbekannt.

Ebenso wenig ist erstellt beziehungsweise kann davon ausgegangen werden, allfällige Überschüs-

- 22 - se seien zulässigerweise für allgemeine Zwecke des betreffenden Wirtschaftszweiges verwendet worden, da diesbezügliche Behauptungen des Klägers fehlen.

E. 2.4

Schliesslich ist zu bemerken, dass aufgrund der Parteibehauptungen unklar ist, ob und inwiefern die Beklagte die Arbeitnehmerbeiträge für die streitrelevanten Jahre von den Löhnen abgezogen und abgeliefert hat. Entsprechend kann nicht geprüft werden, ob und wie sich dieser mögliche Sachverhalt auf die vorliegend zu beurteilende Rechtsfrage auswirken würde. Unbeantwortet muss insbesondere die Frage bleiben, ob es rechtsmissbräuchlich ist, Arbeitnehmerbeiträge abzuziehen, diese nicht weiterzuleiten, und gleichzeitig jahrelang passiv abzuwarten, ob sich die Gegenseite um das Inkasso der Beiträge bemüht. Offenzulassen ist endlich auch, ob allenfalls abgezogene, aber nicht weitergeleitete Arbeitnehmerbeiträge den Arbeitnehmern oder dem Kläger zustünden.

E. 2.5

Die Klage ist zusammenfassend im nicht anerkannten Umfang abzuweisen.

E. 3

Zusammenfassung der Tat- und Rechtsfragen

E. 3.1

Der Kläger verlangt von der Beklagten die Berufsbeiträge für die Jahre 2013 bis 2017 sowie den Akontobetrag für die erste Jahreshälfte 2018.

E. 3.2

Laut der Beklagten kann das hiesige Gericht solange nicht über die Klage entscheiden, bis ein endgültiger Entscheid der D._____ über die Lohnsummen vorliegt. Entsprechend verlangt sie mit ihrem Hauptbegehren, es sei auf die Klage nicht einzutreten beziehungsweise die Klage abzuweisen. Dieser Einwand geht fehl: Die Annahme, es müsse zuerst ein GAV-internes Taxationsverfahren stattfinden, ist ohne Rechtsgrundlage. Entsprechend ist dem Hauptbegehren der Beklagten nicht stattzugeben. Gemäss ihrem Eventualbegehren anerkennt die Beklagte die Klage im Umfang von 20% der geltend gemachten Forderungen. In diesem Umfang (inkl. Zinsen) ist das Verfahren zufolge Anerkennung abzuschreiben.

E. 3.3

Der Kläger macht geltend, die Bemessungsgrundlage im GAV für die Beiträge sei bereits materiell-rechtskräftig entschieden worden, weil die Beklagte in

- 23 - einem früheren Verfahren vor dem Berner Handelsgericht und anschliessend vor dem Bundesgericht nichts gegen die Höhe der dort strittigen Berufsbeiträge des Jahres 2012 eingewendet habe. Dieser Einwand des Klägers trifft nicht zu. Hinsichtlich des Quantitativs liegt keine res iudicata vor.

E. 3.4

Der Kläger bestreitet weiter zu Unrecht die Kognitionsbefugnis des hiesigen Gerichts, die Berufsbeiträge auf ihre Gesetzeskonformität hin zu überprüfen. Aufgrund der beklagtischen Vorbringen hätte der Kläger sodann die für die Beurteilung der Gesetzeskonformität

notwendige Würdigungsbasis substantzieren müssen. Er hat es unterlassen, die für die Prüfung der Beitragshöhe nötigen Tatsachenbehauptungen aufzustellen. Demzufolge kann nicht beurteilt werden, ob die Beitragshöhe im GAV gesetzeskonform ist. Dies wirkt sich zulasten des Klägers aus, weshalb die Klage im nicht anerkannten Umfang abzuweisen ist.

E. 4

Abs. 1 AnwGebV). Vorliegend ist aufgrund der Vergleichsverhandlung und der zusätzlichen Rechtsschriften eine Erhöhung der Grundgebühr um die Hälfte angemessen. Dies führt in Anwendung von §§ 4 und 11 AnwGebV zu einer Parteientschädigung in der Höhe von rund CHF 26'250.00. Dem Kläger ist eine Parteientschädigung von CHF 5'250.00 (1/5 der Parteientschädigung) zuzusprechen.

E. 4.1

Gerichtskosten Die Höhe der Gerichtsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG; Art. 96 ZPO i.V.m. § 199 Abs. 1 GOG) und richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert (§ 2 Abs. 1 lit. a GebV OG). Der Streitwert beträgt vorliegend CHF 241'273.98 (siehe act. 1 Rz. 7), woraus eine Grundgebühr von rund CHF 15'000.00 resultiert. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss zu 4/5 dem Kläger und zu 1/5 der Beklagten aufzuerlegen und vorab aus dem vom Kläger geleisteten Kostenvorschuss zu beziehen.

E. 4.2

Parteientschädigungen

E. 4.2.1

Beide Parteien verlangen eine Parteientschädigung. Der Rechtsvertreter der Beklagten ist in keinem kantonalen Anwaltsregister eingetragen. Nach Praxis des hiesigen Gerichts liegt bei einem einmaligen Auftreten in einem Gerichtsverfahren keine berufsmässige Vertretung vor, sondern eine nicht berufsmässige Vertretung (vgl. Prot. S. 7; vgl. auch Art. 68 Abs. 2 lit. a ZPO). Gemäss Art. 95 Abs. 3 ZPO gelten unter anderem die Kosten einer berufsmässigen Vertretung als Parteientschädigung (lit. b). In begründeten Fällen kann als Parteientschädigung

- 24 - sodann eine angemessene Umtriebsentschädigung (lit. c) zugesprochen werden, wenn eine Partei nicht berufsmässig vertreten ist. Die Beklagte kann vorliegend keine Kosten einer berufsmässigen Vertretung geltend machen. Eine Umtriebsentschädigung ist substantziiert zu begründen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_132/2020 vom 28. April 2020, E. 4.2.1; vgl. auch SUTER/VON HOLZEN, in: Suter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 95 N. 30). Die Beklagte macht keine Ausführungen zur Entschädigung, sondern beschränkt sich darauf, eine solche zu beantragen. Demnach ist ihr auch keine Umtriebsentschädigung zuzusprechen.

E. 4.2.2

Der Kläger hat im Ausmass seines Obsiegens Anspruch auf eine Parteientschädigung für seine berufsmässige Vertretung. Die Höhe der Parteientschädigung ist nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 zu bemessen (AnwGebV; Art. 105 Abs. 2 ZPO). Grundlage ist auch hier der Streitwert (§ 2 Abs. 1 lit. a AnwGebV). Bei einem Streitwert von CHF 241'273.98 beträgt die Grundgebühr rund CHF 17'500.00.

Sie ist mit der Begründung bzw. Beantwortung der Klage verdient. Für die Teilnahme an zusätzlichen Verhandlungen und für weitere notwendige Rechtsschriften wird ein Zuschlag von je höchstens der Hälfte der Grundgebühr berechnet (§ 11 Abs. 1 und 2 AnwGebV i.V.m. §

E. 4.2.3

Der Kläger verlangt die Parteientschädigung zuzüglich der Mehrwertsteuer. Er weist die fehlende Berechtigung zum Vorsteuerabzug jedoch nicht nach. Entsprechend ist die Parteientschädigung ohne Mehrwertsteuer zuzusprechen (vgl. Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts vom 17. Mai 2006 Ziffer 2.1.1 S. 3 unten; abrufbar unter <<http://www.gerichte-zh.ch/kreisschreiben/kreisschreiben.html>>; Urteil des Bundesgericht 4A_552/2015 vom 25.

- 25 - Mai 2016, E. 4.5; KassGer ZH vom 19. Juli 2005, ZR 104 [2005] Nr. 76, E. III.2.g S. 293-294 = SJZ 101 [2005] 531). Das Handelsgericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.